
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1952
Titel:	Prüfungsordnung für die Studierenden der Chemie
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1952
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1952/1/
Abschnitt:	Besondere Bestimmungen über die Zeugnisse
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1952/10/LOG_0010/

- d) organische Chemie: der erfolgreiche Besuch des organischen Praktikums,
- e) physikalische Chemie: der erfolgreiche Besuch des halbsemestrigen Fortgeschrittenen-Praktikums.

§ 16: Durchführung der Hauptprüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jedes Fach etwa 30 Minuten.
- (2) Wird die Diplomarbeit abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Bewerber kann alsdann eine neue Diplomaufgabe erhalten, die innerhalb eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzusetzenden Termines abzuliefern ist. Eine Verlängerung der Frist zur Ablieferung der zweiten Arbeit ist nicht möglich.
- (3) Ist die Prüfung in einem Fachgebiet nicht bestanden, so wird diese als Einzelprüfung wiederholt.
- (4) Persönliche Verhältnisse des Prüflings (zum Beispiel Krankheit) dürfen bei der Bewertung der Kenntnisse nicht berücksichtigt werden, dagegen ist der Gesamteindruck des Prüflings bei der Urteilsbildung zu bewerten.

IV. Besondere Bestimmungen über die Zeugnisse

§ 17: Teilprüfungszeugnisse und Noten

- (1) Über jede Teilprüfung der Vorprüfung und über jede Prüfung in einem Fach der Hauptprüfung sowie über die Diplomarbeit wird ein von dem Prüfer, bzw. Berichterstatter unterzeichnetes Teilprüfungszeugnis ausgestellt, das die Prüfungsnote enthält.
- (2) Die Prüfungsnoten sind:
 - 1 = sehr gut
 - 2 = gut
 - 3 = befriedigend
 - 4 = genügend
 - 5 = ungenügend

Es können auch Zwischennoten 1,5, 2,5 und 3,5 erteilt werden.

- (3) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht ist.

§ 18: Gesamtzeugnisse

- (1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn jede der Teilprüfungen bestanden ist.
- (2) Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen Fächern bestanden worden sind und die Diplomarbeit mindestens mit der Note 4 bewertet worden ist.
- (3) Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Hauptprüfung werden Gesamtzeugnisse ausgestellt. Sie enthalten die Einzelnoten und das Gesamturteil und werden vom Abteilungsleiter unterzeichnet.
- (4) Das Gesamturteil in jeder der beiden Prüfungen richtet sich nach der erzielten Durchschnittsnote. Es lautet:

Sehr gut	bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis 1,6;
Gut	bei einer Durchschnittsnote von 1,7 bis 2,4;

Befriedigend	bei einer Durchschnittsnote von 2,5 bis 3,4;
Genügend	bei einer Durchschnittsnote von 3,5 bis 4,0.

Bei hervorragenden Leistungen des Bewerbers kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses in der Hauptprüfung das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ gegeben werden.

(5) Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote in der Vorprüfung zählen die Fächer einfach.

(6) Bei der Ermittlung des Gesamturteils in der Hauptprüfung wird das Urteil über die Diplomarbeit zweifach bewertet.

§ 19: Ausstellung der Gesamtzeugnisse — Diplom

(1) Über die bestandene Vorprüfung und Hauptprüfung werden Zeugnisse nach Vordrucken ausgefertigt, in denen die Teilzeugnisse und das Gesamtzeugnis enthalten sind. Sie werden vom Abteilungsleiter oder von seinem gemäß § 4 Ziffer 2 bestellten Vertreter unterzeichnet.

(2) Ausweis über die abgelegte vollständige Diplomprüfung, das heißt die Urkunde über die Erteilung des Grades eines Diplomchemikers ist das Diplom. Es enthält das Gesamturteil der Hauptprüfung.

(3) Das Diplom wird zusammen mit dem Gesamtzeugnis der Hauptprüfung ausgestellt und vom Rektor und dem Abteilungsleiter oder von seinem gemäß § 4 Ziffer 2 bestellten Vertreter unterzeichnet.

(4) Die Ausstellung der Gesamtzeugnisse ist nach abgeschlossener Prüfung bei dem Prüfungssekretariat zu beantragen.

§ 20: Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Nach der vorstehenden Prüfungsordnung wird erstmals im Sommersemester 1952 geprüft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft.

§ 21: Ausnahmen

Über alle Abweichungen von der Prüfungsordnung, die durch besondere Umstände begründet erscheinen, entscheidet das Kultministerium auf Antrag der Abteilung für Chemie.

V. Sonderbestimmungen für Chemiker der Fachrichtung Textilchemie

Für die Chemiker der Fachrichtung Textilchemie gilt die vorstehende Prüfungsordnung mit folgenden Änderungen:

§ 14: Prüfungsfächer. Diplomarbeit

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der gesamte Bereich der Chemie einschließlich Textilchemie. Es wird geprüft in den Fächern:

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Textilchemie

(3) In der Diplomarbeit soll eine theoretische oder praktische Aufgabe aus dem Gebiet der Textilchemie nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten